

**Gericht:** VG München  
**Aktenzeichen:** M 23 K 05.1174  
**Sachgebiets-Nr.** 480

**Rechtsquellen:**

§ 68 VwGO;  
§ 70 VwGO;  
§ 2 Abs. 4 S. 2 StVO;  
§ 45 Abs. 1 StVO;  
§ 45 Abs. 9 StVO

**Hauptpunkte:**

Verkehrszeichen;  
Anfechtung von Verkehrszeichen;  
Anspruch auf Bescheidung;  
Radweg;  
Radwegebenutzungspflicht

**Leitsätze:**

---

---

Urteil der 23. Kammer vom 1. Februar 2006



M 23 K 05.1174

## Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

### In der Verwaltungsstreitsache

\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\* \*\*\*,  
\*\*\*\*\*

- Kläger -

bevollmächtigt:  
Rechtsanwalt \*\*

gegen

Landeshauptstadt München,

\*\*,  
,

- Beklagte -

wegen

**Verkehrseinrichtungen für Radfahrer u.a. in der  
Dachauer Str. in nordwestlicher Fahrtrichtung  
zwischen Maßmannstr. und Lothstr.**

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 23. Kammer,  
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht \*\*,  
den Richter am Verwaltungsgericht \*\*,  
den Richter \*\*,  
die ehrenamtliche Richterin \*\*\*\*,  
den ehrenamtlichen Richter \*\*\*\*

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. Februar 2006

**am 1. Februar 2006**

folgendes

### **Urteil:**

- I. Die Beklagte wird verpflichtet, den Antrag des Klägers auf Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht in München in der Dachauer Strasse in nordöstlicher Fahrtrichtung zwischen Maßmannstrasse und Lothstrasse (stadtauswärts) unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu verbescheiden.  
Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
- II. Von den Kosten des Verfahrens trägt der Kläger 2/3, die Beklagte 1/3.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand:**

Die Beteiligten streiten um die Radwegbenutzungspflicht auf der Dachauer Strasse zwischen Lothstrasse und Maßmannstrasse in nordwestlicher Fahrtrichtung in München.

Mit Schreiben vom 4. 4. 2005, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München eingegangen am selben Tag, erhob der Kläger Klage. Der Kläger lebe und arbeite in München. Die meisten Fahrten in der Stadt unternehme er mit dem Fahrrad. Der benutzungspflichtige Radweg an der Dachauer Strasse in nordwestlicher Fahrtrichtung zwischen Maßmannstr. und Lothstr. entspreche weder in seiner Breite noch in seiner Beschaffenheit den Mindestvoraussetzungen der VwV-StVO. Insbesondere sei er so schmal, dass aufgerissene Beifahrertüren der dort zahlreich haltenden PKW

und Transporter seine gesamte Breite beeinträchtigen. Es bestehe keine legale Möglichkeit für Radfahrer, entsprechend den Empfehlungen des KVR außerhalb des Bereiches von Fahrzeugtüren zu fahren. Die Fahrerkabine vieler PKW und Transporter seien von hinten nicht einsehbar. Die Radfahrer seien für die Beifahrer nicht erkennbar. Die Radfahrer seien so ständig einer erheblichen Gefahr ausgesetzt, durch den Anprall an aufgerissene Türen verletzt oder getötet zu werden. Die Benutzung des genannten Radweges sei damit für Radfahrer um ein mehrfaches gefährlicher als die Fahrbahn. Eine Lösung wäre die Aufhebung der Benutzungspflicht. Der Kläger habe am 14. 7. 2004 bei der Beklagten Widerspruch „nach § 69 VwGO“, ersatzweise Rücknahmeantrag nach „§ 48 VwVfG“, ersatzweise Antrag auf Widerruf nach „§ 49 VwVfG“, ersatzweise Verpflichtungsantrag nach § 68 VwGO, ersatzweise Antrag auf Neuregelung nach § 45 StVO gegen die Verkehrseinrichtungen an o.g. Stelle „erhoben“. Die Beklagte habe bis heute keinen Bescheid erlassen. Der Kläger erhebe deshalb Untätigkeitsklage.

Mit Schreiben vom 20. 6. 2005, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München eingegangen am 21. 6. 2005, beantragte die Beklagte

Klageabweisung.

Mit verkehrsrechtlicher Anordnung vom 17. 6. 1998 sei u.a. auf dem auf der Gehbahn abmarkierten Radweg an der Nordostseite der Dachauer Straße zwischen Maßmann- und Lothstraße mittels Zeichen 237 der StVO Benutzungspflicht angeordnet worden. Hiergegen habe der Kläger am 14. 7. 2004 Widerspruch eingelegt. Da dem Widerspruch nicht abgeholfen werden können, sei er am 12. 10. 2004 der Regierung von Oberbayern zur Entscheidung vorgelegt worden. Eine Entscheidung sei bisher nicht erfolgt. Die Untätigkeitsklage sei abzuweisen. Soweit der Kläger gegen die Anordnung der Benutzungspflicht vorgehen wolle, sei die Klage schon unzulässig, da die Widerspruchsfrist bei der Einlegung des Widerspruchs bereits abgelaufen gewesen sei. Im Übrigen sei die Untätigkeitsklage jedenfalls unbegrün-

det. Denn die Anordnung der Radwegbenutzungspflicht sei nicht ermessensfehlerhaft. Die Dachauer Strasse weise in dem betreffenden Abschnitt eine Fahrzeugbelastung von 41.000 KfZ/24 h auf; die Schwerverkehrsbelastung betrage 1.300 LKW/24 h. Die Beklagte vertrete daher die Auffassung, dass auf die Radwegbenutzungspflicht nicht verzichtet werden könne. Der Radweg weise im Streckenverlauf zwar nicht die in Nr. II 2. a) aa) der VwV zu § 2 Abs. 4 S. 2 StVO vorgeschriebene Breite auf. Dies führe jedoch nicht zur Unzulässigkeit der Radwegbenutzungspflicht. Die zu erfüllende Voraussetzung, wonach der Radweg unter Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse ausreichend breit, befestigt und einschließlich eines Sicherheitsraumes frei von Hindernissen beschaffen sein müsse, sei erfüllt. Der Radweg habe zwar in dem fraglichen Abschnitt nicht das Mindestmaß von 1,50 m, das ein Radweg nach der Sollvorschrift der VwV-StVO mindestens erreichen solle. Eine Abwägung der Belange der Verkehrssicherheit, Verkehrsbelastung und Verkehrsbedeutung ergebe nach Auffassung der Beklagten jedoch, dass bei der Verkehrsbedeutung und dem Verkehrsaufkommen der Dachauer Strasse (diese sei im Verkehrsentwicklungsplan als überörtliche Verbindungsstrasse ausgewiesen und habe erhebliche Bedeutung vor allem auch für den Schwerlastverkehr) die Belange der Verkehrssicherheit und Verkehrsleichtigkeit ein Abweichen von der Sollvorschrift der Mindestbreite vertretbar erscheinen lasse. Dagegen seien trotz der relativ geringen Radwegbreite im Geh- und Radwegbereich keine Probleme in der Verkehrssicherheit erkennbar. Die vorhandene Radwegbreite sei für das tatsächliche Verkehrsbedürfnis ausreichend. Beschwerden von anderen Radfahrern über diesen Straßenabschnitt seien nicht bekannt. Auch eine Stellungnahme der Polizei zu der Unfallsituation an der streitgegenständlichen Stelle habe ergeben, dass die dort angeordnete Radwegbenutzungspflicht nicht zu einer Gefährdung der Radfahrer führe. Zu dem ersatzweise gestellten Antrag auf Neuregelung nach § 45 StVO sei auszuführen, dass dem Kläger kein Recht auf Durchführung einer bestimmten Verkehrsmaßnahme zustehe, sondern lediglich auf Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben.

Mit Schriftsatz seines Bevollmächtigten vom 21. 1. 2006, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München eingegangen per Telefax am 23. 1. 2006, beantragte der Kläger

- I. Die Anordnung der Radwegebenutzungspflicht des rechtsseitigen Radweges an der Dachauerstraße in München in nordwestlicher Richtung zwischen Maßmannstraße und Lothstraße aufzuheben, soweit die gegen den Kläger wirke.  
Hilfsweise:
- II. Die Beklagte zu verpflichten, die Anordnung der Radwegebenutzungspflicht des rechtsseitigen Radweges an der Dachauerstraße in München in nordwestlicher Richtung zwischen Maßmannstraße und Lothstraße aufzuheben, soweit die gegen den Kläger wirke.  
Hilfsweise:
- III. Die Beklagte zu verpflichten, den Antrag des Klägers auf Aufhebung der Anordnung der Radwegebenutzungspflicht des rechtsseitigen Radweges an der Dachauerstraße in München in nordwestlicher Richtung zwischen Maßmannstraße und Lothstraße unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu verbescheiden.

Zur Begründung ist im wesentlichen vorgetragen, die Anordnung der Benutzungspflicht des streitgegenständlichen Radweges sei rechtswidrig. Der Radweg verstoße gegen die Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung, die für die Beklagte bindend sei. Der streitgegenständliche Radweg weise an keiner einzigen Stelle das geforderte Mindestmaß von 1,50 m auf. Es handele sich auch nicht um einen kurzen Abschnitt, sondern um ca. 500 m. Durch die mangelnde Breite des Radweges sei es den Radfahrern nicht möglich, einen ausreichenden Sicherheitsabstand zu den parkenden Fahrzeugen einzuhalten. Eine sich öffnende Autotür (mit einer durchschnittlichen Breite von ca. 1,30 m) rage - auch wenn man einen gewissen Abstand des parkenden Fahrzeuges vom Fahrbahnrand mit einrechne - nahezu über die gesamte

Breite des streitgegenständlichen Radwegs. Zudem sei es keineswegs so, dass der die Fahrbahn statt des Radwegs benützende Radfahrer einer höheren Gefahr ausgesetzt sei.

Mit Schreiben des Klägers vom 31. 1. 2006, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München eingegangen per Telefax am selben Tag, übersandte der Kläger mehrere Anlagen, die seiner Ansicht nach beweisen, dass Radfahrer auf Radwegen mehr Gefahren ausgesetzt seien als auf der allgemeinen Fahrbahn.

Mit Schriftsatz des Bevollmächtigten des Klägers vom 1. 2. 2006, beim Bayerischen Verwaltungsgericht München eingegangen am selben Tag, erweiterte der Kläger sein Vorbringen zur Begründung seiner Klage. Auf den Schriftsatz wird verwiesen.

Am 1. 2. 2006 fand mündliche Verhandlung statt; wegen der Einzelheiten wird auf die Niederschrift über die öffentliche mündliche Verhandlung Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt des Gerichtsaktes, insbesondere auf die Schriftsätze der Beteiligten, und auf die vorgelegten Verwaltungsvorgänge verwiesen.

### **Entscheidungsgründe:**



Die Klage hat nur teilweise Erfolg.

Während die Klage in dem Hauptantrag sowie in dem ersten Hilfsantrag bereits unzulässig ist, ist sie in dem zweiten Hilfsantrag zulässig und begründet.

1. Die Klage ist in dem Hauptantrag bereits unzulässig.

Insofern fehlt es daran, dass seitens des Klägers das Vorverfahren gemäß §§ 68 ff. VwGO nicht rechtzeitig initiiert und dadurch die Widerspruchsfrist versäumt wurde, was zur Unzulässigkeit der Klage hinsichtlich des Hauptantrages führt.

Zwar ist die Klage im Hauptantrag als Anfechtungsklage zulässig (§§ 40 Abs. 1 und 42 Abs. 1 VwGO). Verkehrszeichen sind Dauerverwaltungsakte in Form von Allgemeinverfügungen im Sinne von Art. 35 S. 2 BayVwVfG (vgl. BVerwG, Urt. v. 13. 12. 1979 - 7 C 46/78 -, BVerwGE 59, 221 = BayVBI 1980, 214 = Buchholz 442.151 § 45 StVO Nr. 6; Urt. v. 27. 1. 1993 - 11 C 35/92 -, BVerwGE 92, 32 = NJW 1993, 1729 = BayVBI 1993, 534; Beschl. v. 21. 1. 1999 - 3 C 9.98 -, NJW 1999, 2056 = Buchholz 442.151 § 45 StVO Nr. 38 = NZV 2000, 345). Der Kläger ist auch anfechtungsbefugt (§ 42 Abs. 2 VwGO). Er kann als durch die Verkehrsbeschränkung potentiell betroffener Verkehrsteilnehmer geltend machen, dass die rechtssatzmäßigen Voraussetzungen für die Verkehrsbeschränkung nicht gegeben seien oder die Verkehrsbehörde bei der gebotenen Interessenabwägung seine Belange nicht oder nicht angemessen berücksichtigt habe (BVerwG, Urt. vom 27. 1. 1993, a. a. O.; vgl. auch Urt. v. 21. 8. 2003 - 3 C 15/03 -, NJW 2004, 698 = NZV 2004, 52 = BayVBI 2004, 567).

Dagegen fehlt es an dem Erfordernis der ordnungsgemäßen, insbesondere rechtzeitigen Einleitung des Vorverfahrens.

Dabei ist vorab darauf hinzuweisen, dass der Unzulässigkeit der Klage wegen Versäumung der Widerspruchsfrist der Umstand nicht entgegensteht, dass es sich vorliegend um eine Untätigkeitsklage i.S.v. § 75 VwGO - die im hier vorliegenden

Falle der Untätigkeit der Widerspruchsbehörde grundsätzlich auch möglich ist - handelt. Denn § 75 VwGO macht die Klage lediglich „abweichend von § 68 VwGO“ zulässig, d.h. die Sachurteilsvoraussetzung der Durchführung des Vorverfahrens nach §§ 68 ff. VwGO wird im Falle der Untätigkeitsklage nur dann obsolet, wenn das Vorverfahren trotz rechtzeitiger Einleitung durch den Widerspruchsführer und späteren Kläger von der Widerspruchsbehörde nicht durchgeführt wird. Ist die Klage dagegen aus einem anderen Grund unzulässig, hier namentlich wegen Versäumung der Widerspruchsfrist, vermag die Regelung des § 75 VwGO hieran nichts zu ändern (vgl. Rennert, in: Eyermann, VwGO, 12. Auflage 2006, § 75 Rdnr. 10 a.E.).

Der Kläger hat die Widerspruchsfrist versäumt, weshalb die Zulässigkeit der Klage auch nicht an der Nichteinhaltung der Klagefrist gemäß § 74 VwGO scheitert, sondern schon daran, dass die Klage wegen nicht rechtzeitiger Erhebung des Widerspruchs unzulässig ist.

Der Widerspruch, der im Falle eines Vorgehens gegen ein Verkehrszeichen auch statthaft ist, § 68 Abs. 1 VwGO, ist gemäß § 70 Abs. 1 S. 1 VwGO grundsätzlich binnen eines Monats nach Bekanntgabe des inkriminierten Verwaltungsaktes zu erheben. Da es im Falle eines Verkehrszeichens regelmäßig und auch hier an einer (ordnungsgemäßen) Rechtsbehelfsbelehrung fehlt, gilt gemäß § 70 Abs. 2 VwGO die Jahresfrist gemäß § 58 Abs. 2 S. 1 VwGO.

Wann diese Frist beginnt, ist im Falle von Verkehrszeichen umstritten. Nach in der Rechtsprechung wohl überwiegender Meinung wird die Frist mit der Aufstellung des Verkehrszeichens gegenüber allen Betroffenen unabhängig von der individuellen Kenntnisnahmemöglichkeit in Gang gesetzt (so Hessischer VGH, Urt. v. 31. 3. 1999 - 2 UE 2346/96 -, NJW 1999, 2057 = DAR 1999, 328 = NZV 1999, 397; so auch Jörg Schmidt, in: Eyermann, VwGO, 12. Auflage 2006, § 58 Rdnr. 14; ). Vereinzelt wird vertreten, dass es im Falle der Anfechtung von Verkehrszeichen überhaupt keine Widerspruchs- oder Klagefristen gibt (vgl. etwa Manssen, Öffentlichrechtlich

geschützte Interessen bei der Anfechtung von Verkehrszeichen, NZV 1992, 465 (467 f.)). Neben diesen beiden Positionen existieren noch weitere differenzierende Auffassungen (z.B. Hamburgisches Obergericht, Urt. v. 4. 11. 2002 - 3 Bf 23/02 -, NZV 2003, 351 = ZfSch 2003, 617: Jahresfrist beginnt, wenn der Verkehrsteilnehmer von der Regelung betroffen wird. In diesem Sinne "Betroffener" ist er solange nicht, als ihm die Klagebefugnis nach § 42 Abs. 2 VwGO fehlt). Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (zuletzt BVerwG, Urt. v. 11. 12. 1996 - 11 C 15/95 -, BVerwGE 102, 316 = DAR 1997, 119 = BayVBI 1997, 377) hängt die Wirksamkeit eines ordnungsgemäß aufgestellten oder angebrachten Verkehrszeichens nicht von der subjektiven Kenntnisnahme des davon betroffenen Verkehrsteilnehmers ab. Vielmehr äußern nach dieser Entscheidung Verkehrszeichen - wenn sie so aufgestellt oder angebracht sind, dass sie ein durchschnittlicher Kraftfahrer bei Einhaltung der nach § 1 StVO erforderlichen Sorgfalt schon mit einem raschen und beiläufigen Blick erfassen kann - ihre Rechtswirkung gegenüber jedem von der Regelung betroffenen Verkehrsteilnehmer, gleichgültig, ob er das Verkehrszeichen tatsächlich wahrnimmt oder nicht. Allerdings geht aus dieser Entscheidung nicht hervor, ob der Wendung des „von der Regelung betroffenen Verkehrsteilnehmers“ ein eigenständiger Bedeutungsgehalt zukommt, d.h. ob es ausreicht, wenn jeder potentiell betroffene Verkehrsteilnehmer, wenn er mit dem betreffenden Verkehrszeichen in Kontakt käme, Kenntnis von dem Verkehrszeichen hätte, oder ob es darüber hinaus erforderlich ist, dass der betreffende Verkehrsteilnehmer tatsächlich von dem Verkehrszeichen betroffen sein muss, insbesondere im Sinne einer tatsächlichen Betroffenheit in Anlehnung an die frühere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 13. 12. 1979 - 7 C 46/78 -, a.a.O.). Jedoch kann daraus, dass das Bundesverwaltungsgericht in der Entscheidung vom 11. 12. 1996 (a.a.O.) ausdrücklich klarstellt, dass eine tatsächliche Kenntnisnahme nicht verlangt wird, geschlossen werden, dass die „Betroffenheit“ nicht in einem solchen Sinne verstanden werden kann. Jedoch erschiene es denkbar, die hier von dem Bundesverwaltungsgericht geforderte Betroffenheit weiterhin in einem Sinne zu verstehen, dass jedenfalls die Möglichkeit der Kenntnisnahme von dem Verkehrszeichen, wenn auch

nicht die (nachgewiesene) tatsächliche Kenntnis vorhanden sein muss. Insofern wäre an der herkömmlichen Auffassung festzuhalten, derzufolge ein Verkehrsteilnehmer von einem Verkehrszeichen betroffen wird, sobald er in den Wirkungsbereich des Verkehrszeichens gelangt und von diesem Kenntnis nehmen kann (vgl. Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 38. Auflage, StVO § 41 Rdnr. 247).

Die Kammer neigt der Auffassung zu, dass die Frist des § 70 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 58 Abs. 2 S. 1 VwGO mit der Aufstellung des Verkehrszeichens gegenüber allen Betroffenen unabhängig von der individuellen Kenntnisnahmemöglichkeit in Gang gesetzt wird. Dafür spricht vor allem der Aspekt der Rechtssicherheit. Weder der Zeitpunkt der tatsächlichen Kenntnisnahme noch derjenige Zeitpunkt, ab dem eine Kenntnisnahmemöglichkeit bestand, lassen sich rechtssicher feststellen. Andererseits ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geklärt, dass Verkehrszeichen Verwaltungsakte (in der Form der Allgemeinverfügung) sind und die Regeln insbesondere über die Bekanntgabe und die Bestandskraft für Verkehrszeichen grundsätzlich Geltung beanspruchen, was eine Lösung der vorliegenden Problemstellung unter Missachtung dieser Kategorien verbietet.

Danach wäre die Widerspruchsfrist jedenfalls versäumt, weil die Anordnung der Radwegebenutzungspflicht sowie die darauf folgende Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO Zeichen 237 (Radfahrer)) unstreitig im Jahre 1998 erfolgte, der Kläger gegen die streitgegenständliche Radwegebenutzungspflicht aber erst mit Schreiben an die Beklagte vom 14. 7. 2004, bei der Beklagten eingegangen am 15. 7. 2004, Widerspruch eingelegt hat.

Letztlich kann dieser Streit aber deswegen offen bleiben, weil auch dann, wenn für den Beginn der Jahresfrist nicht auf das Aufstellen des Schildes, sondern auf die Möglichkeit der Kenntnisnahme für den Kläger als Betroffenen abgestellt würde, die Jahresfrist abgelaufen wäre. Denn insofern zeigen die Angaben des Klägers in der mündlichen Verhandlung (vgl. Sitzungsprotokoll S. 2), dass er bereits lange vor

dem Zeitpunkt, an dem er seine subjektive Kenntnisnahme von der inkriminierten Regelung geltend macht, die Möglichkeit der Kenntnisnahme von der streitgegenständlichen Radwegebenutzungspflicht hatte. Denn der Kläger hat nach seinen eigenen Angaben bereits seit dem Jahre 2001 in der Dachauerstrasse 104 gearbeitet. Diese Hausnummer liegt wiederum aber in unmittelbarer Nähe zu dem Streckenabschnitt (der sich über die Hausnummern 92 - 98 erstreckt), in dessen Verlauf der Kläger die Anordnung der Radwegebenutzungspflicht angreift. Daher ist die Widerspruchsfrist in jedem Falle versäumt. Auf die tatsächliche subjektive Kenntnisnahme der Radwegebenutzungspflicht, die nach dem Vortrag des Klägers erst im Sommer 2004 erfolgt ist, kommt es dagegen nach keiner der in Betracht kommenden Meinungen an.

2. Mit der Erfolglosigkeit des Hauptantrages ist die innerprozessuale Bedingung für die Entscheidung über den ersten Hilfsantrag eingetreten. Allerdings ist die Klage auch hinsichtlich des ersten Hilfsantrages unzulässig. Insofern kann nichts anderes gelten als für den Hauptantrag, da mit dem ersten Hilfsantrag in der Sache nichts anderes gelten gemacht wird als mit dem Hauptantrag. Vielmehr verhält es sich so, dass der erste Hilfsantrag - nimmt man ihn wörtlich - bereits deswegen unzulässig ist, weil er als Verpflichtungsantrag nicht statthaft ist. Denn das Vorgehen gegen ein Verkehrszeichen mit dem Ziel der Aufhebung desselben ist im Wege der Anfechtungsklage durchzuführen. Für das Ziel der Aufhebung eines Verkehrszeichens ist die Verpflichtungsklage ungeeignet, das Vorgehen im Wege der Anfechtungsklage als einfacherer und leichter Weg geht vor. Ein Verpflichtungsausspruch des Inhalts, dass die Beklagte vom Gericht verpflichtet wird, ein Verkehrszeichen und die damit verkörperte Anordnung einer Verhaltenspflicht im Straßenverkehr aufzuheben, wäre unsinnig, weil das Gericht befugt und bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auch verpflichtet ist, selbst den Verwaltungsakt Verkehrszeichen aufzuheben. Das folgt aus § 113 Abs. 1 S. 1 VwGO. Für einen Verpflichtungsausspruch ist hier kein Raum.

3. Mit der Erfolglosigkeit des ersten Hilfsantrages ist die innerprozessuale Bedingung für die Entscheidung über den zweiten Hilfsantrag eingetreten. Insofern hat die Klage Erfolg.

a) Die Klage ist im zweiten Hilfsantrag zulässig.

Die Klage ist als Verpflichtungsklage in der Form der Bescheidungsklage statthaft. Der Kläger begehrt eine (ermessensfehlerfreie) Entscheidung der Beklagten über seinen Antrag auf Erlass verkehrsregelnder Maßnahmen, insbesondere Überprüfung bzw. Aufhebung der Anordnung der Radwegbenutzungspflicht. Er hat mit seinem im Juli 2004 bei der beklagten Straßenverkehrsbehörde geltend gemachten Begehren nicht lediglich die hier streitige, im Jahre 1998 angeordnete Radwegebenutzungspflicht angefochten - dieses Begehren wäre im Wege der Anfechtungsklage weiterzuverfolgen gewesen -, sondern weitergehend „eine Neuregelung gemäß § 45 StVO“ verlangt und dabei geltend gemacht, dass „eine Lösung die Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht“ wäre. Daraus ist ersichtlich, dass der Kläger allgemein den Erlass verkehrsregelnder Maßnahmen begehrt, d.h. neben der Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht auch die andere Maßnahmen, die ihn als Radfahrer schützen würden. Sein Antrag war also erkennbar darauf gerichtet, dass die Straßenverkehrsbehörde die verkehrliche Situation (erneut) prüft und das ihr nach § 45 StVO beim Erlass von verkehrsregelnden Maßnahmen zustehende Ermessen pflichtgemäß unter Berücksichtigung der vom Kläger vorgetragenen Gefahren für Radfahrer ausübt.

Der Kläger ist auch klagebefugt im Sinne von § 42 Abs. 2 VwGO. Die Klagebefugnis fehlt (nur), wenn offensichtlich und eindeutig nach keiner Betrachtungsweise eine Verletzung des Klägers in eigenen Rechten möglich erscheint (vgl. BVerwGE 104, 115 m.w.N.). Der Kläger kann nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts als durch eine auf § 45 Abs. 1 StVO gestützte Verkehrsbeschränkung potentiell betroffener Verkehrsteilnehmer geltend machen, dass die rechtsatzmäßi-

gen Voraussetzungen für die Verkehrsbeschränkung nicht gegeben seien oder die Verkehrsbehörde bei der gebotenen Interessenabwägung seine Belange nicht oder nicht angemessen berücksichtigt habe (BVerwGE 92, 32). Unter Beachtung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (Urt. v. 21. 8. 2003 a.a.O.) sind Rechtsverletzungen dieser Art hier nicht ausgeschlossen, da der Kläger nach eigenen Angaben in der mündlichen Verhandlung, an denen zu zweifeln das Gericht keinen Anlass hat, von der inkriminierten Radwegebenutzungspflicht nach seinen persönlichen Lebensumständen regelmäßig und ausreichend nachhaltig tatsächlich betroffen ist.

Entgegen der Ansicht der Beklagten ist die Klage im gegenständlichen Hilfsantrag auch nicht verfristet. Wie oben dargelegt, geht es nicht um die Anfechtung der Anordnung der Radwegbenutzungspflicht im Jahre 1998, sondern um die nicht erfolgte Verbescheidung des Antrages des Klägers vom Juli 2004 auf Erlass verkehrsregelder Maßnahmen, insbesondere Aufhebung bzw. Überprüfung der Radwegebenutzungspflicht. Wegen der fehlenden Verbescheidung dieses Antrages ist die Klage im gegenständlichen Hilfsantrag wegen § 75 S. 1 Var. 2 VwGO zulässig.

b) Die Klage ist im zweiten Hilfsantrag auch begründet.

Der Kläger hat einen Anspruch auf (erstmalige, da von Seiten der Beklagten über den Antrag des Klägers vom bislang nicht entschieden wurde) Verbescheidung seines Antrages auf „Neuregelung“ unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts (§ 113 Abs. 5 S. 2 VwGO).

Der Anspruch des Klägers ergibt sich aus § 45 Abs. 1 S. 1 StVO. Nach dieser Vorschrift können die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Der Kläger hat hiernach einen Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung des Beklagten über die von

ihm begehrten straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen. Die Radwegebenutzungspflicht, vgl. § 2 Abs. 4 S. 2 StVO i.V.m. § 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO und der Aufstellung des Zeichens 237, ist eine Beschränkung des Straßenverkehrs im Sinne der Vorschrift (vgl. hierzu VG Hamburg, Urt. vom 28. 1. 2002 - 5 VG 4258/2000 -, NZV 2002, 533 = VKBl 2002, 518) und der Beklagte hat das ihm eingeräumte Ermessen nicht im Sinne von § 114 S. 1 VwGO ausgeübt.

Maßgebend für die gerichtliche Beurteilung ist grundsätzlich die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Widerspruchsentscheidung. Denn Gegenstand der gerichtlichen Kontrolle sind die Ermessenserwägungen, die der Beklagte für die (Ablehnung der beantragten) verkehrsbeschränkenden Maßnahmen bis zur Beendigung des Widerspruchsverfahrens angestellt hat (vgl. OVG Berlin, Urt. v. 18. 11. 1998 - 1 B 80.95 -, ZUR 1999, 164 = DAR 1999, 569). Abweichend hiervon sind lediglich die Ermessenserwägungen zu berücksichtigen, welche die Behörde hinsichtlich des angefochtenen Verwaltungsaktes noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren gemäß § 114 S. 2 VwGO zulässigerweise ergänzt hat. Das Gericht kann die Ermessensentscheidung des Beklagten nur eingeschränkt überprüfen. Gemäß § 114 S. 1 VwGO prüft das Gericht, soweit die Verwaltungsbehörde ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, ob der Verwaltungsakt rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist. Mangels einer hier vorliegenden Widerspruchs- noch auch nur einer Ausgangsentscheidung hat das Gericht hier dagegen mangels alternativem Zeitpunkt die Sach- und Rechtslage im Entscheidungszeitpunkt zu Grunde zu legen.

Nach den gerade dargelegten Maßstäben ist die Verhaltensweise der Beklagten schon deswegen ermessensfehlerhaft, weil die Beklagte den Antrag des Klägers überhaupt nicht verbeschieden und mithin auch kein Ermessen ausgeübt hat. Die Beklagte hat verkannt, dass der bei ihr am 15. 7. 2004 eingegangene Antrag des Klägers sich nicht in der Einlegung eines Widerspruchs gegen die die Radwegebe-



nutzungspflicht anordnenden Verkehrszeichen erschöpft, sondern dass der Kläger daneben einen Antrag auf Neuverbescheidung gestellt hat. Zwar hat der Kläger diesen Antrag ausweislich des genannten Schriftsatzes nur „ersatzweise“ zu dem in demselben Schriftsatz enthaltenen Widerspruch gestellt. Allerdings hätte die Beklagte diesen Antrag des im behördlichen Verfahren nicht vertretenen Klägers so auslegen müssen, dass der Kläger die Neuverbescheidung neben dem eingelegten Widerspruch verlangt. Denn der Beklagten musste klar sein, dass der Kläger jedenfalls alle denkbaren Möglichkeiten gegen die von ihm gerügte Radwegebenutzungspflicht ergreifen will. Dann war es aber notwendig, jedenfalls für den Fall der Nichtabhilfe und Weiterleitung des Widerspruchs an die Regierung von Oberbayern den Antrag auf Neuverbescheidung unabhängig davon, dass er nur „ersatzweise“ gestellt war, dem Kläger gegenüber zu verbescheiden. Denn den im behördlichen Verfahren nicht anwaltlich vertretenen Kläger an dem gewählten Wortlaut festzuhalten (vgl. das Nichtabhilfes Schreiben der Beklagten an den Kläger vom 12. 10. 2004), bedeutete, sein offensichtliches Anliegen - wenn der Widerspruch nicht hilft, dann will er Neuverbescheidung erreichen - nicht so zu interpretieren, wie es erkennbar gewollt war. Das Abwarten der Neuverbescheidung dieses Antrages bis nach Erlass eines Widerspruchsbescheides, der übrigens bis zum heutigen Tage nicht erfolgte, wäre keine sachgerechte Verfahrensgestaltung, da dann dem erkennbaren Rechtsschutzanliegen des Klägers trotzdem dies für die Behörde ohne weiteres zumutbar und erkennbar gewesen wäre, nicht entsprochen worden wäre. Jedenfalls dann, als der Widerspruch nach Nichtabhilfe seitens der Beklagten und Weiterleitung an die Widerspruchsbehörde den Einflussbereich der Beklagten erfolglos verließ, hätte die Beklagte den Antrag des Klägers so auslegen müssen, dass nun der Antrag auf Neuverbescheidung hätte behandelt werden müssen. Das Abwarten auf eine Widerspruchsentscheidung der Regierung von Oberbayern missachtet das offenbare Anliegen des Klägers, zumal der Kläger damit auf für die Beklagte unabsehbare Zeit keinerlei Rechtsschutz im Hinblick auf seinen Neuverbescheidungsantrag hätte. Dass die Beklagte das Anliegen des Klägers auch tatsächlich richtig verstanden hat, beweisen übrigens ihre Ausführungen zu dem „Antrag des Klägers auf Neuregelung

nach § 45 StVO“ in der Klageerwiderung vom 20. 6. 2005 (dort S. 4 Absätze 2 - 4). Dass die Beklagte hierzu im Klageverfahren Stellung bezieht, zeigt, dass sie (zu Recht) davon ausgeht, dass der Antrag auf Neuverbescheidung Gegenstand des Klageverfahrens geworden ist. Denn wäre dem nach Ansicht der Beklagten nicht so, wären die entsprechenden Ausführungen erkennbar sinnlos, da sie nicht verfahrensgegenständlich wären. Dafür, dass die Straßenverkehrsbehörde den Antrag des Klägers hätte als Antrag eines Betroffenen zur erneuten Prüfung der Erforderlichkeit des Weiterbestehens der Radwegbenutzungspflicht ansehen und bescheiden müssen (z.T. wird hier eine entsprechende Prüfungspflicht angenommen, vgl. P. Stelkens/U. Stelkens in: Stelkens/Bonk, VwVfG, 6. Aufl. 2002, § 35 Rdnr. 150), spricht auch Ziffer IV der Verwaltungsvorschriften zu § 2 StVO (abgedruckt etwa bei Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 38. Auflage, StVO § 2 Rdnr. 20 ff.; die erwähnte Ziffer IV ist abgedruckt als Textziffer 29 bei der angegebenen Fundstelle unter Rdnr. 20c). Hiernach ist die Straßenverkehrsbehörde "gehalten, bei jeder sich bietenden Gelegenheit die Radverkehrsanlagen auf ihre Zweckmäßigkeit hin zu prüfen und den Zustand der Sonderwege zu überwachen".

Diesen Anspruch des Klägers hat die Beklagte nicht erfüllt. Im Verwaltungsverfahren würde dem Kläger zu seinem Antrag auf Verbescheidung überhaupt keine Antwort gegeben. In dem Klageverfahren sind zwar, wie oben wiedergegeben, entsprechende, allerdings nicht ausreichende Ausführungen enthalten. Da jedoch gemäß § 114 S. 2 VwGO im gerichtlichen Verfahren lediglich, wie schon der Wortlaut der Vorschrift unmissverständlich regelt, eine Ergänzung des Ermessens erfolgen kann, nicht dagegen eine erstmalige Ermessensausübung, letztere aber nicht stattfand, hat der Kläger schon deswegen einen Anspruch auf Bescheidung seines Antrages.

Wie oben bereits erwähnt, ergibt sich dieser Anspruch aus § 45 Abs. 1 StVO. Die sonstigen vom Kläger herangezogenen Anspruchsnormen - Antrag auf Rücknahme nach Art. 48 BayVwVfG und Widerruf nach Art. 49 BayVwVfG (mit „Verpflich-

tungsanspruch nach § 68 VwGO“ und „Antrag auf Neuregelung nach § 45 StVO meint der Kläger ersichtlich das gleiche) - kommen nicht in Betracht (vgl. hierzu Niedersächsisches Obergerverwaltungsgericht, Beschl. v. 5. 12. 2003 - 12 LA 467/03 -, VKBl 2004, 181 = VerkMitt 2004, Nr. 46 m.w.N.). Da § 45 Abs. 1 S. 1 StVO auf der Rechtsfolgenseite eine Ermessensentscheidung der zuständigen Behörde vorsieht, kann der Kläger nur eine Verbescheidung seines Antrages verlangen, nicht aber, dass die Beklagte diesem Antrag auch in der Sache entsprechen muss, da die Voraussetzungen einer sogenannten Ermessensreduzierung auf Null nicht vorliegen.

Bei der Erfüllung dieses Verbescheidungsanspruches wird die Beklagte folgendes zu bedenken haben:

Nach § 45 Abs. 9 StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt (§ 45 Abs. 9 S. 2 StVO). § 45 Abs. 1 S. 1 und Abs. 9 StVO setzt demnach voraus, dass eine konkrete, über das ortsüblich Hinzunehmende erheblich hinausgehende Gefährdung von Radfahrern vorliegt und die Anordnung der Radwegbenutzungspflicht zum Schutz der Radfahrer geeignet und erforderlich ist. Dass die Vorschriften des § 45 Abs. 9 StVO bei der Anordnung einer Radwegbenutzungspflicht i.S.v. § 2 Abs. 4 S. 2 StVO gelten, entspricht der ganz überwiegenden Meinung (vgl. etwa, jeweils m.w.N., Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Urt. v. 23. 9. 2003 - 3 A 275/02 -, VRS 106, 224 = NZV 2005, 221; VG Berlin, Urt. v. 12. 11. 2003 - 11 A 606.03 -, NZV 2004, 486 = VRS 106, 153; VG Göttingen, Urt. v. 27. 11. 2003 - 1 A 1228/01 -, juris; ; a.A. soweit ersichtlich nur VG Regensburg, Urt. v. 28. 11. 2005 - RO 5 K 03.2192 -, S. 8 f. des Entscheidungsumdrucks).

Bei der Ausübung des Ermessen sind die Verwaltungsvorschrift zu § 2 Abs. 4 StVO (im Folgenden: VwV-StVO; die Verwaltungsvorschriften zu dem hier interessierenden § 2 Abs. 4 S. 2 StVO haben die Textziffern 9 - 29 und sind abgedruckt etwa bei Hentschel, Straßenverkehrsrecht, 38. Auflage StVO § 2 Rdnr. 20 - 20c) und die dort gemachten Vorgaben bezüglich Beschaffenheit und Zustand des Radwegs (Textziffern 15 ff.) zu beachten. Der streitgegenständliche Radweg erfüllt unstreitig nicht die Anforderung der VwV-StVO an die Mindestbreite (befestigter Verkehrsraum und Sicherheitsraum) von in der Regel durchgehend 1,50 m (Textziffer 19). Allerdings sind insoweit Ausnahmen in der VwV-StVO vorgesehen. Die Beklagte wird zu prüfen haben, ob diese im vorliegenden Fall noch eingreifen können. Dabei wird die Beklagte nach Prüfung dieses Umstandes auf der Tatbestandsebene der Vorschrift des § 45 Abs. 1, Abs. 9 StVO bei der Ermessensausübung, die als Rechtsfolge des § 45 Abs. 1 S. 1 StVO angeordnet ist, die von dem Kläger hierzu vorgebrachten Belange zu berücksichtigen haben, um eine Ermessensentscheidung herbeizuführen, welche die Belange des Klägers ausreichend einbezieht. Für den Fall, dass die Beklagte zu dem Schluss käme, dass bei der vorliegenden Breite des gegenständlichen Radwegs und der Länge der Strecke, über welche dieser führt, die entsprechenden Ausnahmeregelungen der VwV-StVO nicht vorliegen, bedeutet das noch nicht zwingend, dass die Radwegebenutzungspflicht aufzuheben ist. Denn um dem Anliegen des Klägers - Maßnahmen zu treffen, die ihn als Radfahrer schützen, wobei nach eigener Aussage des Klägers die Aufhebung der Radwegebenutzungspflicht „eine Lösung wäre“ - näher zu treten, wären schließlich auch andere Maßnahmen denkbar, etwa die Anordnung von Halteverboten an dem Fahrstreifen entlang des inkriminierten Radwegs, um auf diese Weise die Gefährlichkeit des in seiner Breite nicht den Erfordernissen der VwV-StVO entsprechenden Radwegs herabzumindern oder den bisher bestehenden Radweg durch einen kombinierten Fuß- und Radweg zu ersetzen, der seinerseits wiederum die entsprechenden Vorgaben der VwV-StVO erfüllen würde.

Die Beklagte wird weiterhin zu prüfen haben, ob für eine ausnahmsweise Zulassung eines nicht ausreichend breiten Radwegs erforderliche atypischen Sachverhalt vorliegt. Dabei erscheint es zumindest als fraglich, ob die von der Beklagten angeführten Umstände, insbesondere der (nicht weiter belegte) hohe Anteil des Schwerlastverkehrs und die hohe Verkehrsbelastung für eine innerstädtische (jeweils zweispurige) Hauptverkehrsstraße in München atypischen Umstände darstellen (für einen vergleichbaren Fall, vgl. VG Berlin, Urt. v. 12. 11. 2003 - 11 A 606.03 -, NZV 2004, 486 = VRS 106, 153).

Des weiteren wird die Beklagte zu prüfen und - sollte sie die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 45 Abs. 1, Abs. 9 StVO bejahen - bei der Ermessensausübung entsprechend zu berücksichtigen haben, ob der streitige Radweg nach Umständen des Einzelfalles (noch) für die Sicherheit von Radfahrern erforderlich ist, weil die Verkehrssicherheit - wegen noch größeren Gefahren bei einer Benutzung der Fahrbahn - auf andere Weise nicht gewährleistet wäre (vgl. zur Rechtfertigung von Abweichungen von den Vorgaben der VwV-StVO bei "wesentlichen Besonderheiten" das Bundesverwaltungsgericht, Urt. vom 27. 1. 1993, BVerwGE 92, 32). Zwar ist es denkbar, dass die vom Beklagten behauptete (nicht weiter belegte; insofern wäre die Durchführung einer aktuellen Verkehrszählung, die dem Gericht gegenüber nicht, wie in der Klageerwiderung vom 20. 6. 2005 nur behauptet, sondern deren Ergebnisse auch nachvollziehbar erläutert und insbesondere im gerichtlichen Verfahren vorgelegt werden müssten) hohe Verkehrsdichte mit hohem Schwerlastverkehrsanteil allein noch keine besondere Gefahrensituation darstellt, jedenfalls nicht solange weitere besondere Umstände hinzutreten. Insoweit wäre es aber denkbar, dass die längs des streitigen Radwegs gelegenen Fahrstreifen verglichen mit ähnlich belasteten Strassen sehr schmal sind, was unter Umständen einen besonderen Umstand darstellen könnte, der in Verbindung mit einer hohen Verkehrsdichte und einer in Relation zu vergleichbaren Straßen hohen Zahl von Schwerlastverkehr zu einer in der VwV-StVO nicht berücksichtigten, gleichsam ungeschriebenen Rechtfertigung führen könnte.

Diese und weitere denkbare Rechtfertigungen, die von der Beklagten zum Teil bereits im gerichtlichen Verfahren, möglicherweise aber nicht ausreichend, geltend gemacht wurden (z.B. Unfallhäufigkeit auf dem inkriminierten Radweg im Vergleich zu anderen, ebenso schmalen, wie auch im Vergleich zu breiteren, den Anforderungen der VwV-StVO entsprechenden Radwegen; auch insofern dürften die von der Beklagten eingeholte „Stellungnahme“ der Polizei, insbesondere die dem Gericht vorgelegten E-Mails vom 8. und 9. 6. 2005 bei weitem nicht ausreichen, um entsprechende Unfallhäufigkeiten nachvollziehbar und ausführlich darzulegen; ebenso etwa den in § 45 Abs. 1 S. 1 StVO genannten Gesichtspunkt der Ordnung des Verkehrs, namentlich die Entmischung der verschiedenen Verkehrsarten durch die Radwegebenutzung) wird die Beklagte sodann mit den Belangen des Klägers und den von ihm vorgetragene Gefahren, die durch die Radwegebenutzungspflicht entstehen können, abzuwägen und dadurch den Anspruch des Klägers auf Bescheidung seines Antrages zu erfüllen haben.

4. Nach alledem war die Beklagte entsprechend dem zweiten Hilfsantrag zur Verbescheidung unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu verpflichten. Im Übrigen war die Klage abzuweisen.

5. Die Kostenfolge ergibt sich aus § 155 Abs. 1 S. 1 VwGO, wobei bei der Kostenverteilung zu berücksichtigen war, dass der Kläger mit einem Antrag obsiegt, mit zwei weiteren aber unterliegt. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 S. 1, Abs. 2 i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Nach §§ 124, 124 a Abs. 4 VwGO können die Beteiligten die **Zulassung der Berufung** gegen dieses Urteil innerhalb **eines Monats** nach Zustellung beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder**  
**Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**

schriftlich beantragen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen. Dem Antrag sollen vier Abschriften beigelegt werden.

Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Bayerische Verwaltungsgerichtshof.

**Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 VwGO). Dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.**

Jeder Beteiligte muss sich, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigtem vertreten lassen.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

**Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.** Die Begründung ist bei dem **Bayerischen Verwaltungsgerichtshof**,

**Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder**  
**Postanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München**  
**Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach**

einzureichen, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Berufung nur zuzulassen ist,

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

### **Beschluss:**

**Der Streitwert wird auf EUR 5.000,-- festgesetzt.**

(§ 52 Abs. 2 Gerichtskostengesetz -GKG- unter Berücksichtigung der unverbindlichen Empfehlungen im Streitwertkatalog 2004 für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2004, 1327 = DVBl 2004, 1525)).

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die **Beschwerde** an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes EUR 200,-- übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde. Die Beschwerde ist innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim **Bayerischen Verwaltungsgericht München**,

**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, oder**  
**Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift eines Beteiligten sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.